

1. Kommt gesetzliche Nutzungserlaubnis überhaupt zur Anwendung?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Wenn kein Lizenzangebot vorliegt, vorherige Recherche ist erforderlich

Nur bei bereits veröffentlichten Werken (Verlag, Internet)

Nur wenn nicht bereits Lizenzverträge abgeschlossen sind, die

- günstiger sind, z.B. Creative Commons Lizenzen oder
- von der Hochschule vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden.

2. Zu welchem Zweck darf genutzt werden?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Zur Veranschaulichung der Lehre

Jetzt auch für Prüfungen

Jetzt auch zur Vor- und Nachbereitung

Zu nicht kommerziellen Zwecken

3. Wie darf zur Verfügung gestellt werden?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Öffentlich zugänglich gemacht werden (zum Download stellen) einschließlich erforderlichen Vervielfältigungen (Einscannen etc.)

Jetzt auch Kopien im Hörsaal verteilen

Jetzt auch Bild-/Tonwiedergabe im Hörsaal

Achtung: Noten nur als Download, nicht als Kopie verteilen

4. Für wen?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Für Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung (geschlossener Nutzer*innen-Kreis)

Jetzt auch für Lehrende und Prüfer*innen an derselben Hochschule

Jetzt auch für Dritte zur Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen

5. Für welche Werke in welchem Umfang?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

12% eines Werkes aber nicht mehr als 100 Seiten aus Schriftwerken

Jetzt 15% eines Werkes

Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25 Seiten, Noten 6 Seiten, Film und Musik 5 Minuten)

Jetzt auch vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher

Einige wenige Beiträge nur noch aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (keine vollständigen Presseartikel)

Einige wenige Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung

Jetzt auch Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen (nur an Hochschulen)

Jetzt auch Ausschnitte aus aktuellen Kinofilmen

Keine Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen

Keine Ausschnitte aus Kinofilmen, sofern jünger als zwei Jahre

Keine Bild- und Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen

6. Was ist noch zu beachten?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Quellenangabe ist erforderlich
Technisch erforderliche Änderungen (Formatierungen etc.) sind erlaubt

Jetzt sind auch erlaubt: Inhaltlich erforderliche Änderungen von Texten, sofern kenntlich gemacht

Pauschalvergütung (auch VG Wort)